

SATZUNG (2022)

§1 Name, Sitz und Eintragung

Für alle nicht ausdrücklich in der Satzung geregelten Sachverhalte gelten die Regelungen des BGB

1. Der Verein führt den Namen "EUROPÄISCHER VERBAND FÜR LABAN / BARTENIEFF BEWEGUNGSSTUDIEN"
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und der Bildung.

Der Satzungszweck richtet sich insbesondere auf die Förderung der Laban/Bartenieff Bewegungsstudien (LBBS). Zur Umsetzung dieses Zweckes nimmt der Verein im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten verschiedene Aktivitäten wahr, die der Verbreitung und Entwicklung dieser Erkenntnisse sowie ihrem praktischen Einsatz in der Kunst, Pädagogik und im heilberuflichen Bereich dienlich sind. Das erfolgt vorrangig durch

- die Durchführung kultureller Veranstaltungen (z.B. öffentliche Performances (tanzchoreographische Arbeiten und Tanzimprovisationen))
- die Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen wie Fachkonferenzen und Workshops, die sich an Künstler (Tänzer, Musiker, Schauspieler, Choreographen), Pädagogen (insbes. Tanzpädagogen), Therapeuten (z.B. Tanz- und Physiotherapeuten) sowie Ärzte wenden
- inhaltliche Betreuung und Begleitung von Aus- und Fortbildungskursen für Einsteiger und Fortgeschrittene, die Entwicklung von Aus- und Fortbildungszielen und -methoden sowie die Mitwirkung an der Entwicklung, Durchführung und Etablierung eines Ausbildungsprogramms in der Bewegungsanalyse mit Zertifikatsabschluss
- Aufbau eines europäischen Netzwerkes zur fachlichen Kommunikation der auf diesem Gebiet tätigen Institutionen und Personen aus den unterschiedlichen beruflichen Disziplinen

- Herausgabe von Publikationen und Förderung von Studien (z.B. Präsentation und Betreuung), die der Erweiterung und Verbreitung der Kenntnisse über die LBBS dienen

- die nationale wie internationale Kooperation mit Verbänden und Behörden im Tätigkeitsfeld des Vereins.

Zur Sicherung der Durchführung von Kursen, Schulungen und des Zertifikat Programms in der LBBS kann der Verein bedürftigen Personen die Teilnahme daran durch Zuschüsse zu den jeweils anfallenden Teilnahmegebühren ermöglichen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Gewährung der Zuschüsse an den Nachweis der tatsächlichen Teilnahme gekoppelt ist. Der Vorstand des Vereins bestimmt aus den eigenen Reihen oder aus der Mitgliederschaft einen Ausschuss, welcher in Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten nach billigem Ermessen die Auswahl der Personen und die Höhe der Zuschüsse trifft.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer ein europäisches oder amerikanisches Zertifikat in der Bewegungsanalyse nach Laban/Bartenieff hat. Ebenso kann ordentliches Mitglied werden, wer über eine ebenso qualifizierte Ausbildung an einem anderen Ausbildungsinstitut verfügt oder sich in den EUROLAB Zertifikatsprogrammen zum CLMA befindet.
3. Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Nach der Überprüfung der Voraussetzungen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Stellung von Anträgen und zu Abstimmung in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Ziele zu fördern und seine Statuten anzuerkennen.

4. Fördernde Mitglieder können alle Personen und Vereinigungen werden, die bereit sind, Bestrebungen des Vereins durch ihre Mitgliedschaft und/oder ihre Mitarbeit zu fördern.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Fördernde Mitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen, haben Teilnahmerecht an Aussprachen und Beratungen - haben jedoch kein Stimmrecht.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschließung.

2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann bei vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Bis zum Austritt bleibt das Mitglied zur Entrichtung seines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

3. Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder bei Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrages über den Zeitraum von max. zwei Jahren trotz Mahnung mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§8 Beiträge

Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und der Lehrausschuss.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind als ordentliche Versammlungen in jedem Jahr einzuberufen und als außerordentliche dann, wenn das Interesse im Sinne der Zwecke und Ziele des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

2. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Für die Einberufung von ordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine Frist von drei Monaten, für die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen eine Frist von vier Wochen einzuhalten.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich

bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenso ein zu berufen, wenn der Vorstand eine größere Veranstaltung plant, die den finanziellen Rahmen des Alltagsgeschäfts überschreitet.

3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- die Wahl eines Kassenprüfers jährlich
- die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- Wahl und Abberufung des Vorstandes alle 2 Jahre
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Aufnahme oder Berufung gegen einen Ausschließbeschluss des Vorstandes.
- die Bestätigung der Richtlinien und Bestimmungen, die der Lehrausschuß erarbeitet hat..
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Lehrausschusses

4. Die Mitgliederversammlung fasst im allgemeinen ihre Beschlüsse - soweit nach dem Gesetz und der Satzung zulässig - mit einfacher Stimmmehrheit der Erschienenen bzw. per Vollmacht ausgeübten Stimmen von Nichterschienenen.
Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmmehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der Erschienenen erforderlich.

5. In besonderen Fällen, über die der Vorstand entscheidet, ist eine schriftliche Befragung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung möglich.

6. Über die Mitgliederversammlungen ist ein von einem Vorstandsmitglied und einem Protokollanten zu unterzeichnendes Beschlussprotokoll zu erstellen.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht dem/der Vorstandsvorsitzenden oder 1. Vorsitzende(r) seinem/ihrer Stellvertreter(in) oder 2. Vorsitzende(r) und der/dem Kassenwart(in)
Ein Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Darüber hinaus können auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung weitere Mitglieder für besondere Aufgaben in den Vorstand gewählt werden.

Diese sind nur für ihre Aufgaben in Absprache mit den Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder bestimmen. Dieses muss auf der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

3. Der/die Vorstandsvorsitzende sorgt für die regelmäßige und gegebenenfalls außerordentliche Einberufung des Vorstandes und der mindestens einmal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen. Er/sie beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

Der Vorstand ist mit der Erledigung des Schriftverkehrs und der Organisation des Vereins betraut. Er bearbeitet Aufnahme- und Ausschlussanträge.

4. Vorstandssitzungen sind einzuberufen

- mindestens einmal im Jahr

- wenn das Interesse im Sinne der Zwecke und Ziele des Vereins es erfordert

- wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe von dem/der Vorsitzenden verlangt.

5. Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

§ 12 Der Beirat

Der Vorstand wird ergänzt durch einen Beirat, der dem Vorstand für besondere Aufgaben unterstützend zur Seite steht. Der Beirat besteht ausschließlich aus Vereinsmitgliedern und sollte aus nicht mehr als 4 Personen bestehen. Der Beirat wird vom Vorstand bestellt, für seinen Aufgabenbereich beauftragt und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Die Dauer der Bestellung entspricht der Wahlperiode

§13 Der Lehrausschuss

1. Der Lehrausschuss besteht aus 3 ordentlich gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder des Lehrausschusses werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Höchstens 2 Mitglieder des Lehrausschusses können gleichzeitig Mitglied des festen Lehrkörpers der Zertifikatsausbildung sein.

Zwei Berater*innen können vom Lehrausschuss für bestimmte Fachgebiete ernannt werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.

2. Der Lehrausschuss ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Lehrausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist mit dieser Geschäftsordnung dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

Der Lehrausschuss informiert den Vorstand regelmäßig zu den Vorstandssitzungen über seine Arbeit.

3. Der Lehrausschuss überblickt und unterstützt die Entwicklung von Weiterbildungsprofilen, gibt ihnen Richtlinien und sorgt für die Wahrung ihrer Standards.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit den in §10 festgelegten Stimmenmehrheiten beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der/die erste Vorsitzende und der /die Kassenwart/in gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren eingesetzt.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den *Tanzfabrik Berlin e.V. Möckernstr.68, 10965 Berlin*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der vorstehend als Empfänger genannte Verein zum Zeitpunkt der vorzunehmenden Vermögensübertragung nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Laban/Bartenieff Bewegungsstudien.

Vorstand ab November 2022

Erste Vorsitzende: **Rajyahsree Ramesch**

Zweite Vorsitzende: **Kathleen Barberio**

Kassenwart*in: **Susanne Montag-Wärna**

Gründungsmitglieder:

Ute Lang, Kedzie Penfield, Antja Kennedy, Barbara Randrianarisoa, Silvia Schlumpf, Gudrun Schmidt, Gitta Sellman.